

Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der IGS Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr

Diese Nutzungsordnung gilt gemäß Beschluss der GK vom 02.05.2025

Das Kürzel „SuS“ steht für „Schülerinnen und Schüler“.

Präambel

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. von schulischen Endgeräten, Vernetzungen und Online-Zugängen) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.

I. Allgemeine Nutzungsregeln

1. Die Nutzung schulischer Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigem Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Geräteausstattung und dem schulischen (pädagogischen) Netzwerk.
2. Die Weitergabe jeglicher Zugangsdaten (z. B. MNS+, WLAN, Sdui Videokonferenzen) an Dritte ist untersagt.

II. Nutzungsregeln innerhalb des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler

1. Eine Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internets ist nur für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung während des Aufenthalts in der Schule ist nicht gestattet.
2. Der Internetzugang und die Mailfunktion, sofern bereitgestellt, dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu erstatten.
3. Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie den Daten anderer zu achten. Schon die Aufnahme, erst recht die Veröffentlichung, von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigkeit: deren Erziehungsberechtigten). Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.
4. Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

5. Das Herunterladen und Installieren von Anwendungen, anderen digitalen Tools und Apps ist nur mit Einwilligung der Schule oder der Aufsichtsperson gestattet.
6. Die schulische Geräteausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.
7. Die Sicherheitsvorkehrungen der Schule (Firewall, Blacklists oder Whitelists bzw. Positiv- und Negativlisten) dürfen nicht umgangen werden.
8. Das Nutzen von VPN-Diensten (Virtuell Privat Network), die nicht von der Schule genehmigt sind, ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
9. Nicht zugangsbeschränkte Netzwerke innerhalb der Schulinfrastruktur sind unaufgefordert einer Lehrkraft zu melden.
10. Das Ausfüllen von Onlineformularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson untersagt.
11. Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

III. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes für Schülerinnen und Schüler

1. Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Eine private Nutzung von Internet und E-Mail-Kommunikation ist auch insoweit nicht gestattet.
2. Als private Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht. Insbesondere der Besuch von sozialen Netzwerken oder Gaming-Plattformen ist hiermit untersagt.
3. Die Schule kann eine weisungsberechtigte Aufsicht bereitstellen. Mit dieser Aufgabe können Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule, Eltern sowie für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler betraut werden.

IV. Ergänzende Regeln für die Nutzung des Schüler-WLAN

1. Einen Zugang zum Schüler-WLAN erhalten die SuS der 10. Klasse und der Oberstufe. Die entsprechenden Zugangsdaten werden mitgeteilt.

V. Kontrolle der Internetnutzung und Aufsicht

1. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.
2. Bei pädagogischen Netzwerken kann die Kontrolle auch dadurch erfolgen, dass die an Schülergeräten aufgerufenen Seiten auf dem Zentralbildschirm der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. der Aufsichtsperson durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Mastereye, VNC, MNS+) sichtbar gemacht werden. Dieses Aufschalten bzw. Monitoring ist auf dem Bildschirm deutlich kenntlich oder der Nutzerin oder dem Nutzer in anderer Form bekannt zu machen. In jedem Fall hat eine vorherige Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Die den Lehrkräften zur Verfügung stehenden Endgeräte sind so zu konfigurieren, dass die Aufschaltfunktion nur durch Lehrkräfte bzw. Aufsichtspersonen bei den jeweils im gleichen Raum befindlichen Schülergeräten genutzt werden kann.
3. Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt stichprobenweise sowie dann, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung besteht. In diesem Fall ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten und der oder die schulische Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

4. Bei der Nutzung des Internet werden systemseitig protokolliert:
 - die IP-Adresse des Endgeräts, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird,
 - Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs,
 - die URL der aufgerufenen Seite,
 - Modell und Version des Endgeräts,
 - die MAC-Adresse.
5. Die protokollierten Daten werden spätestens zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung begründen.
6. Alle protokollierten Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Systemadministratorinnen und -administratoren ab First Level Support (keine Lehrkräfte). Ein Zugriff auf diese Daten ist nur nach Aufforderung durch die Schulleitung zulässig.

VI. Technisch-organisatorischer Datenschutz

1. Veränderungen der Installation und Konfiguration des Netzwerkes sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt.
2. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in ihrem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.
3. Ebenso kann die Schule unberechtigte Dateien bzw. Dateiinhalte wie beispielsweise illegale Musikdaten oder Spiele, die ohne Installation ausgeführt werden können, löschen.

VII. Schutz der Geräte

1. Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der Nutzungsvereinbarung zu erfolgen.
2. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Person zu melden.
3. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet.
4. Der Verzehr von Speisen und Getränken in PC-Räumen und Technikräumen sowie bei der Nutzung von schulischen Endgeräten (PC, Notebooks, Tablets etc.) ist nicht gestattet.

VIII. Passwörter

1. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule anmelden können.
2. Das nur dem jeweiligen Benutzer bzw. der jeweiligen Benutzerin bekannte Passwort sollte mindestens 12 Stellen umfassen, Sonderzeichen enthalten und nicht leicht zu erraten sein.
3. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Dritten zur Kenntnis gelangt ist.
4. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto bzw. der Account freigeschaltet werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit an den Geräten und im Schulnetz möglich¹. Nach Beendigung der Nutzung ist eine Abmeldung vorzunehmen.

¹ Dies gilt nicht bei Medieninseln oder den schuleigenen Tablets

5. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden.
6. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten.
7. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses einer Lehrkraft mitzuteilen.

IX. Ergänzende Regeln zu den Digitalen Displays

1. Die Tafelflügel der digitalen Displays werden zu Beginn des Unterrichts von der Lehrkraft geöffnet und am Ende der Stunde geschlossen.
2. SuS haben, außer auf Anweisung einer Lehrkraft, das Display nicht in Betrieb zu nehmen bzw. zu nutzen.
3. Das Verbinden mit dem digitalen Display und das Spiegeln von Inhalten durch SuS hat nur mit Erlaubnis der Lehrkraft zu erfolgen.
4. Das Digitale Display wird nach dem Einsatz ausgeschaltet.

X. Ergänzende Regeln zu den schuleigenen Tablet- und Laptopkoffern

1. Die schuleigenen Tablets und Laptops werden in den jeweiligen Ladekoffern gelagert und geladen.
2. Der Technikraum wird nur von Lehrkräften betreten. SuS dürfen den Technikraum nur unter Aufsicht einer Lehrkraft (z.B. zum Holen der Tablet- und Laptopkoffer) betreten.
3. Die Tablet- und Laptopkoffer müssen durch die Lehrkraft vor der Nutzung über das Raumbuchungssystem für die entsprechenden Stunden gebucht werden.
4. Es werden nur vollständige Tablet- und Laptopkoffer verliehen – eine Entnahme einzelner Tablets oder Laptops ist nicht gestattet. Das Ladekabel des jeweiligen Ladekoffers verbleibt im Technikraum.
5. Aus den Ladekoffern werden nur die Tablets bzw. Laptops entnommen – Ladekabel und Netzteile verbleiben unter allen Umständen im Ladekoffer.
6. Nach dem Einsatz ist der Tablet- oder Laptopkoffer auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Die Kontrolle kann durch SuS des festgelegten Digitale-Endgeräte-Klassendienstes erfolgen. Die Verantwortung trägt jedoch letztlich die Lehrkraft. Zu kontrollieren ist insbesondere:
 - a. Das Vorhandensein aller Tablets bzw. Laptops.
 - b. Das Vorhandensein der Tabletstifte in den Tablethüllen.
 - c. Die korrekte Einordnung der Tablets bzw. Laptops in den jeweiligen Tablet- oder Laptopkoffer.
 - d. Die Verbindung der Ladekabel mit den Tablets bzw. Laptops. Alle Ladekabel müssen sicher eingesteckt sein.
7. Nach der Nutzung des Tablets sind von den SuS generierte Daten, wie erstellte Texte und Bilder, heruntergeladene Dateien o. Ä. durch die SuS zu löschen. Aufgerufene Webseiten bzw. offene Tabs sind ebenfalls durch die SuS zu schließen, sodass die nächsten Nutzer ein einsatzfähiges Tablet vorfinden.
8. Nach dem Einsatz der Tabletkoffer müssen diese durch die Lehrkraft mit dem Ladekabel an den Strom angeschlossen werden und der Netzschalter in die korrekte Position gebracht werden, sodass sich die Akkus der Tablets wieder aufladen können.
9. Nach dem Einsatz der Laptopkoffer müssen diese durch die Lehrkraft mit dem Ladekabel an den Strom angeschlossen werden, der Netzschalter in die korrekte Position gebracht werden und die

im Koffer befindliche Zeitschaltuhr aktiviert werden, sodass sich die Akkus der Laptops wieder aufladen können.

10. Die SuS haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Ihnen anvertrauten Tablets und Laptops, der Ladekoffer sowie dem dazugehörigen Zubehör. Verluste, Beschädigungen sowie Manipulationen von Soft- oder Hardware sind umgehend der Lehrkraft zu melden.
11. Lehrkräfte dürfen zur Kontrolle der zweckmäßigen Nutzung des Tablets bei der Nutzung der Geräte im Unterricht sowie bei schulischen Veranstaltungen jederzeit die geöffneten Apps (auch „im Hintergrund“) einsehen.

XI. Ergänzende Regeln zur Nutzung von eigenen digitalen Endgeräten in der 10. Klasse und Oberstufe.

1. Siehe hierzu *Anhang A Tabletnutzungsordnung (BYOD)*

XII. Schlussvorschriften

1. Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.
2. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG i. V. m. dem Maßnahmenkatalog nach § 97 ÜSchulO geahndet werden.
4. Außerdem können Verstöße ebenfalls straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.